

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

67 (20.3.1862)

# Beilage zu Nr. 67 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 20. März 1862.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. März. (Zweite Kammer. Aus dem Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gewerbegesetzes. Erfaßt von dem Abgeordneten Knies.) Die Kommission glaubte sich in der allgemeinen Erörterung über den Hauptgrundgedanken des Entwurfs, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, kurz fassen zu können, da über diesen Gegenstand nicht nur bereits eine fast unübersehbare Menge von mehr oder weniger ausführlichen kritischen Schriften erschienen ist, sondern ihr Inhalt auch in allen Schichten des Volks seit Jahren Gegenstand eifriger Besprechung geworden ist. Derselbe kam ferner in Vorerhebungen und Beurteilungen durch Regierungen und Stände in einer großen Zahl deutscher Länder und nahezu überall mit demselben schließlichen Ausgang zur Durcharbeitung. Auch hat in Baden über den Gesetzentwurf bekanntlich eine Vorverhandlung stattgefunden, welche gleichsam zu einer Beurteilung durch das Land selbst führte. Der Bericht macht die daraus hervorgegangenen, in diesen Blättern s. 3. mitgetheilten Erhebungen wie die sonstigen bezüglichen Materialien zum Ausgangspunkt seiner Erörterung, schildert sodann die ältere Gewerbeordnung, geht hierauf auf eine prinzipielle Beleuchtung des Gegenstandes ein, und bemerkt schließlich:

„Wenn wir uns hiernach zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher die Gewerbefreiheit begründen will, anschicken, haben wir erst auf die wiederholte Frage: worin bestehen die fundamentalen Ausgangspunkte für ein Gesetz zur Einführung der Gewerbefreiheit? um so mehr eine präzise Antwort voranzustellen, als die Kommission sich durchaus einmütig für den Grundgedanken der Gewerbefreiheit (und Freizügigkeit) ausgesprochen hat. Wir erwidern:

Es ist nicht eine Forderung der Gewerbefreiheit, daß die bürgerlichen Erwerbsbeschäftigungen überhaupt gar keiner regulierenden und beschränkenden Bestimmung unterworfen werden. Kein einziger Staat hat sein Gesetz zur Einführung der Gewerbefreiheit in den Satz fassen können: Jedermann kann ein Gewerbe treiben, welches und wie und wo und wann er will. Die freie Ausübung des Gewerbebetriebs innerhalb eines staatlich organisierten Landes ist eine Freiheit neben andern und ebenso auch das Recht dieser Gewerbefreiheit und das Interesse an ihr ein Recht und ein Interesse der Staatsangehörigen neben andern. Mit andern Worten: Weil hier Kollisionen möglich sind und die freie Ausübung des Gewerbebetriebs nicht als die oberste Norm, als das höchste Gebot zur Entscheidung jeder Pflichtkollision anerkannt werden kann, muß es auch Beschränkungen für diese Gewerbebetriebe geben, und insofern ist jedes Gesetz zur Einführung der Gewerbefreiheit auch eine Gewerbeordnung.

Positiv dagegen gehört es zum Wesen der Gewerbefreiheit in einem auf die Prinzipien des Rechtsstaates begründeten Gemeinwesen, und abgesehen davon, daß die Freizügigkeit an sich als notwendige Begleitung resp. Komplement der wirklichen Gewerbefreiheit anerkannt wird:

1) Daß jede jener Beschränkungen als eine durch ein öffentliches Interesse gebotene Ausnahme besonders gegen die Regel der Berechtigung eines Jeden zur freien Wahl, zum unbehinderten Betrieb und Wechsel jedes Gewerbes so begründet werden muß, daß auch die Freiheit des Gewerbebetriebs für sich als ein werthvolles Recht und Gut der Einzelnen in der abwägenden Beurteilung angeschlagen wird.

Dazu kommt

2) Daß jede dieser Beschränkungen, wie das positive Eingreifen der Staatsbehörde, durch das Gesetz normirt wird. Nicht bloß die erste, sondern auch die zweite Forderung führt zu einer bedeutsamen Aenderung in unserer Gewerbeverfassung. Denn so wenig zu verkennen ist, daß die badische Regierung schon bisher, wo und wie es nur anging, gegenüber den Beschränkungen der Justroverfassung durch Dispensationen die Freiheit des Gewerbebetriebs zu unterstützen suchte, so hat dies doch unmöglich weder ohne einige Schädigung des Ansehens gesetzlicher Bestimmungen, noch auch ohne viele als Willkür aufgenommene Differenzirung der einzelnen Fälle sich durchsetzen können.

Der gegenwärtig vorgelegte Entwurf ist nicht derselbe, welcher im vorigen Jahre veröffentlicht und der gutachtlichen Verhandlung der „Beiräthe“ unterbreitet wurde. Er enthält sehr wesentliche Veränderungen, welche insgesammt in der Richtung liegen, daß sie eine über das früher beabsichtigte Maß hinausgehende Befreiung der Gewerbebetriebe bezwecken. Außerdem sind die Bestimmungen über das Niederlassungsrecht ausgeschrieben; dasselbe ist der Fall mit der Reihe von Paragraphen, welche sich mit der speziellen Einrichtung später zu erwartender Gewerbebehörden befassen.

Gerade auch wenn wir einen vergleichenden Blick werfen auf die neuesten Vorlagen anderer Regierungen, welche ein Gesetz zur Begründung der Gewerbefreiheit bezwecken, können wir der uns mitgetheilten das Zeugnis nicht versagen, daß sie mit der Gewerbefreiheit herzlich Ernst macht. Das schließt nicht aus, daß sich Bestimmungen in dem Entwurf finden, deren Berechtigung oder Zweckmäßigkeit vom Standpunkte der Gewerbefreiheit aus in Zweifel gezogen werden kann. Was die allgemeine Stellung Ihrer Kommission zu dem Entwurf anbelangt, so hat sie eine allerdings nicht ganz kleine Zahl von Aenderungen zu beantragen.

Ein Theil derselben besteht nur aus Redaktionsänderungen, kleinen Zusätzen u. dgl. Unter denen, welche von sachlich

größerer Bedeutung sind, ist nur eine, mit welcher die Kommission eine ihr zu weit gehende Bestimmung dieses zweiten Entwurfs auf ein richtigeres Maß zurückzubringen vorschlägt — die übrigen bewegen sich insgesammt in der Richtung, den gewerbefreie Betrieben fester zu begründen.

Für unsere spezielle Beurteilung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs haben wir zunächst

Artikel 1 bis 3

in's Auge zu fassen. Die Artikel 1 und 3 sollen erklären, daß unter Aufhebung aller bisherigen Vorschriften der Justroverfassung, sowie aller anderweitigen Beschränkungen des Gewerbebetriebs, deren in diesem Gesetz nicht ausdrücklich noch Erwähnung geschieht, jeder badische Staatsangehörige, sobald er volljährig geworden (also mit dem 21. Lebensjahre) oder als Minderjähriger gewaltsenlassen sei (also vom 18. Lebensjahre an) ein Gewerbe selbständig, wo und wie er wolle, betreiben dürfe; während die nicht gewaltsenlassen Minderjährigen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen höheren Alters, sowie Körperkranken und Aktiengesellschaften wohl Eigenthümer eines gewerblichen Geschäftsbetriebs sein können, für den Betrieb selbst aber eines Geschäftsführers bedürfen, der den persönlichen Bedingungen für selbständigen Betrieb genügt. Die letztere Forderung soll auch festgehalten werden, wenn für eine Ganz- und Verlassenschaftsmasse ein Gewerbebetrieb betrieben werden soll. Artikel 2 will positiv den Umfang der neuen Gewerbebefreiung festzeichnen.

Ihre Kommission hat sich bei dem Beginn ihrer Beratungen, wie schon bemerkt, einstimmig für den in Art. 1 im Allgemeinen vorangestellten Grundgedanken ausgesprochen, daß das Gesetz die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einführen solle. — Gleichwohl kann sie nicht den Antrag stellen, diesen Artikel in der vorliegenden Form anzunehmen.

Wenn wir einmütig empfehlen, hinter dem Worte „Jeder Staatsangehörige“ hinzuzusetzen: „ohne Unterchied des Geschlechts“, so haben wir für diesen Zusatz in den mündlichen Konferenzen die Billigung der groß. Regierungskommission erlangt, und handelt es sich hier um denselben Grund, welcher, wie später zu erwähnen, zur Aufstellung des ganzen Artikel 2 geführt hat. Der Zusatz ist streng genommen nicht nöthig, allein er stellt von vorn herein ein sehr wichtiges Verhältniß des neuen Zustandes, wir können sagen: das berechtigte Auftreten von „Gewerbefrauen“ neben den uns schon bekannten „Handelsfrauen“ klar vor Augen, auch gegen eine möglicher Weise an die Worte „jeder Staatsangehörige“ sich anschließende Anzweiflung sicher.

Die Kommission schlägt aber auch einen Zusatz vor, zu welchem sie die Zustimmung der Regierungskommission nicht hat erlangen können.

Sie beantragt mit einer Majorität von 7 gegen 4 Stimmen, nach den Worten: „Jeder Staatsangehörige“ zu setzen: „welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Es ist das eine allerdings wichtige Aenderung des Artikels, welche im Vergleich zu dem Regierungsentwurf, für die nächste Betrachtung nur als eine Beschränkung der Gewerbefreiheit erscheinen wird, und müssen wir dieselbe in einer für uns sonst nicht gebotenen Ausführlichkeit besprechen.

Ihre Kommission ist durchaus nicht der Ansicht, als ob sich nicht Mehreres, und zwar Gewichtiges, für die Bestimmung des Entwurfs aufstellen ließe. Im Gegentheil erkennt sie bereitwillig an, daß die in der Motivirung der Regierung angeführten Gründe, an deren nachdrücklicher Vertretung es im Schoße der Kommission nicht gefehlt hat, für sich allein betrachtet eine Empfehlung des Resultates enthalten, zu welchem der Entwurf gelangt ist. Dagegen muß sie mit größter Bestimmtheit der Ansicht entgegenzutreten, als ob der Eintritt der Volljährigkeit, beziehungsweise der Gewaltsenlassung in einem so strikten Zusammenhang mit dem Recht zum Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs stehe, daß das letztere mit dem ersteren in einem Zustand der Gewerbefreiheit wie selbstverständlich auflösen müsse. Sie wird vielmehr konstatiren, daß dem, was für den Regierungsentwurf spricht, Anderes (und darunter auch Interessen gerade der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit selbst) abmahnend entgegensteht und daß sich der Gesetzgeber mithin in der Lage sieht, über eine Pflichtkollision zu entscheiden. In dieser Lage aber finden wir die Gründe für das 24. Lebensjahr weit über wiegend. Uns, die wir nichtsdestoweniger insgesammt „die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ als eine gesunde, reife Frucht für das gewerbliche Leben unseres Landes begründen, wird es verdonnt sein, als eines äußeren Beweises für das wirkliche Vorhandensein jener Situation der Thatsache zu gedenken, daß das groß. Handelsministerium selbst in seinem ersten Entwurfe eines Gesetzes für „Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ die Forderung sogar des 25. Lebensjahres aufstellte, für diese Forderung in der Versammlung der Beiräthe, in welcher die in den jetzt vorgelegten Motiven angeführten Gründe für das 21. Lebensjahr von einer Minderheit nachdrücklich geltend gemacht wurden, entschieden eintrat und eben dieselben auch noch in dem nach diesen Beratungen modifizirten zweiten Entwurf festhielt.

Theils in den Motiven der groß. Regierung, theils von der Minorität der Kommission selbst ist eine Reihe von Gründen zu Gunsten des jetzigen Entwurfs geltend gemacht worden, welche sich in zwei Hauptgruppen zusammenstellen lassen:

I. Das neue Gesetz habe die Aufgabe, bisherige Hindernisse des Gewerbebetriebs zu beseitigen, nicht neue herbeizuführen. Der Betrieb der unzüftigen Gewerbe sei bisher keiner Altersbeschränkung unterworfen gewesen. Selbst für die zünftigen sei nicht direkt das Altererforderniß von 25 Jahren aufgestellt, sondern nur mittelbar in Folge des für den Meister nöthigen Ortsbürgerrechts in Geltung. Und auch dieses Verhältniß sei erst seit der im Jahr 1851 mit dem Bürgerrechtsgesetz eingetretenen Neuerung vorhanden, während früher das Ortsbürgerrecht und also auch das Meisterrecht schon mit 21 Jahren habe erlangt werden können. Ebenso sei ja doch für andere bürgerliche Erwerbsgeschäfte, welche, wie die Advokatur, der Beruf des Arztes, viel schwierigere Leistungen erforderten, und namentlich ja auch für die mehr und mehr industriell betriebene Landwirtschaft kein Altererforderniß in Geltung.

Wir entgegnen hierauf: Wenn jede als ein Hinderniß des gewerbefreie Betriebs auslegbare gesetzliche Beschränkung schon als solche zu mißbilligen wäre, dann würde der §. 1 dieses Gesetzes statt aller genügen, nachdem man auch noch aus ihm das Wort „Staatsangehörige“ gestrichen hätte. Die Beschränkung hat nur die Präsumtion gegen sich; unberechtigt wird sie dann, wenn sie unnöthig oder unzumänglich ist. Auch das Erforderniß der Volljährigkeit ist eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und ein Altererforderniß, das Denen, welche nur auf die Befreiungsbestimmungen sehen, als unnöthig erscheinen kann. Noch jüngst hat die württembergische Zweite Kammer nach einer langen Diskussion durch einen, wenngleich zuletzt erfolglosen Beschluß, von 66 gegen 22 Stimmen ausgesprochen, daß die Volljährigkeit kein nöthiges Erforderniß des Gewerbebetriebs sei, und wohlgerneht des selbständigen. Denn, lautet die offizielle Erläuterung, „der Sinn des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten ist der, daß, wie der minderjährige Württemberger jede Berufsart, namentlich jedes unzüftige Gewerbe, selbständig auf eigene Rechnung treiben könne, ebenso — ein bisher zünftiges Gewerbe von Minderjährigen solle betrieben werden dürfen.“ Ist das Altererforderniß aus besonderen Gründen wirklich empfohlen, so darf es auch nicht als schädlich für die bisher unzüftigen Betriebe angesehen werden, wenn es auch neu für sie ist. Welches Licht wirft doch auf diese Frage die später festzustellende Thatsache, daß  $\frac{2}{3}$  der Gutachten aus dem Handelsstande selbst für 25 gegen 21 Jahre sind!!

Obendrein ist bei uns das Verhältniß zwischen beiden Arten von Gewerbetreibenden gerade das umgekehrte wie in Württemberg. Während dort die weitans größere Zahl aus unzüftigen bestand, sind in Baden über  $\frac{3}{4}$  aller zünftigen. Die unzüftigen Gewerbe bestehen in der Hauptzahl theils aus Geschäften mit ganz einfachen Leistungen, und die Kommission wird später befürworten, daß für ganze Gruppen dieser Art von jedem Altererforderniß, auch von der Volljährigkeit in dem Regierungsentwurf abgesehen werden möge; theils aus sehr hochstehenden, weit entwickelten Geschäftsbetrieben, wo das bezeichnete Alter in Folge des für den Gewerbsmann nöthigen Bildungsganges regelmäßig von selbst herankommt. Daß übrigens die zur Zeit der Einführung des Gesetzes bereits eingerichteten selbständigen Betriebe unzüftiger Gewerbe nicht von dieser Bestimmung getroffen werden, sieht die Kommission als selbstverständlich an.

Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist es jedenfalls höher anzuschlagen, daß sich das jetzt bestehende Verhältniß seit 1851 eingelebt hat, als daß vor 1851 Jemand schon mit dem 21. Jahre Meister werden konnte. Allein die jetzt kommende Sachlage ist überhaupt gar nicht mit der vor 1851 zu vergleichen, weil damals die ganze Justroverfassung mit ihrem Lehrzwang, Wanderzwang, Meisterprüfung u. s. w. bestand, was Alles nunmehr wegfallen soll.

Aus ähnlichem Grunde halten wir jede Parallele mit Geschäftsbetrieben, wie dem des Arztes oder Advokaten, für ganz unzutreffend. Für diese wäre, im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen über Erlernung und Befähigungsnachweis, die bloße Vorschrift eines Altererfordernisses von 24 Jahren eine „Befreiungs“-Maßregel von allergrößter Tragweite.

Was nun aber den Hinweis auf die Landwirtschaft betrifft, auf welchen auch die groß. Regierung ein ganz besonderes Gewicht gelegt hat, so könnten wir uns wohl auf die einfache Bemerkung beschränken, daß ja auch die Vorlage der hohen Regierung selbst u. A. gerade auch die Landwirtschaft in Art. 35 unter den Erwerbsbetrieben aufzählt, auf welche das Gewerbegesetz keine Anwendung finden soll. Darin liegt ja doch gewiß das Urtheil, daß dort die entscheidenden Verhältnisse zu viel anders liegen, als daß man den Landwirthen dem „Gewerbetreibenden“ im Sinne des Gesetzes gleichstellen könne. — Jedenfalls aber liegen sie wirklich anders in Bezug auf unsere Frage. Wir wollen nur hervorheben, daß die für die Gewerbetreibenden in dem bevorstehenden Zustand, wie wir sehen werden, so hochbedeutungsvolle freie Wahl zwischen den verschiedensten Niederlassungsorten für die bäuerliche Bevölkerung im Großen und Ganzen so gut wie gar nicht in Frage kommt. Auch so viele anderweitige Ursachen des Mißlingens verfehlter Geschäftsnutzungen von Gewerbetreibenden lassen die Landwirthe, vorab die Masse der kleinen, ganz unberührt. Aber es sind ja auch die zwei Hauptformen, in welchen sich die neuen landwirtschaftlichen Betriebe regelmäßig einführen, nämlich einerseits Erbgang oder Vermögensübergabe (welche wir auch für die Gewerbebetriebe berücksichtigen werden), andererseits Ver-

heirathung (mit 25 Jahren) — der Art, daß wir die Landwirthe, ohne Aenderung ihrer thatsächlichen Lage, in dieser Beziehung der Vorschrift unseres Antrages wohl unterstellen könnten.

II. Die zweite Gruppe von Gründen für das 21. bzw. 18. Lebensjahr schließt sich an den Satz an, daß der Eintritt der Vermögensdispositionsfähigkeit und der Beginn der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb zwei der Art zusammengehörige Dinge seien, daß jede andere Entscheidung zu Unzuträglichkeiten, ja zum größten Widerspruch und Unrecht führe. Daß diesem, insbesondere vielleicht dem Fachjuristen empfohlenen und genügenden Entscheidungsmassstab eine umsichtige Erwägung zuzuwenden sei, erkennen wir bereitwillig an, und wir halten uns auch überzeugt, daß er es ist, welcher die überraschende Veränderung der Regierungsvorlage so zu sagen noch in letzter Stunde veranlaßt hat. Sie finden auf Seite 24 der Regierungsvorlage eine berechtigte Vertretung dieser Entscheidung. Es wird dort ausgeführt, daß das Gewerbegesetz, wenn es eine andere Entscheidung treffe, in einen grellen Widerspruch mit den Vorschriften des Civilrechts über das Volljährigkeitsalter treten würde. Durch das letztere werde nun einmal der Staatsbürger für reif erklärt, sein Vermögen selbständig zu verwalten, Rechtsgeschäfte aller Art wirksam einzugehen; er könne über sein Vermögen in jeder Form nach Belieben schalten und walten, mit einem einzigen Federzuge sich desselben entäußern, sein Geld in fremden Geschäften und Papieren sicher und unsicher ausleihen, sich in Schulden stürzen. Wie könnte ihm daher das Gewerbegesetz verbieten, sein Besitzthum zur Gründung eines eigenen gewerblichen Unternehmens zu verwenden, Bestellungen auf seine Arbeit anzunehmen und auszuführen, sich auf eigene Hand in einer unabhängigen Beschäftigung zu versuchen, und hierdurch aus Fleiß, Kräften und Fertigkeiten schon frühzeitig für sich selbst den möglichsten Nutzen und Gewinn zu ziehen. „Die Rechtsfähigkeit, welche das Privatrecht dem Volljährigen einräumt, umfasse alle Handlungen, welche bei dem Gewerbebetrieb vorkom-

men; denn dieser sei im Grunde doch nur eine Reihe von Privatrechtsgeschäften und daraus entspringenden Vollzugshandlungen, nur eine Art der Vermögensverwaltung, und zwar eine solche, welche alle Billigung und Begünstigung verdiene.“

Diese Logik ist für den ersten Augenblick so einnehmend, daß mancher Leser vielleicht glaubt, sich ihr geradezu gefangen geben zu müssen. Gleichwohl müssen wir ihr entschieden entgegenzutreten und glauben vollständig den Beweis führen zu können, daß sie von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, ihren Zusammenschluß nur durch Abstraktion von den wirklichen Lebensverhältnissen aufrecht hält und ihre Kraft zum guten Theil der unzulässigen Einseitigkeit verbannt, welche davon abzieht, daß den Rechten und Interessen eines freien Sachgüterwerbers durch Ausdehnung gewerblicher Bestimmungen anderweitige wohlgegründete Rechte und Interessen zur Seite stehen, welche in der empfindlichsten Weise bedroht erscheinen. Eben diese Gründe sind ein halbes Jahr vor der Aufstellung dieses Entwurfs in der Hauptsache bereits in der Verammlung der Beiräthe vorgebracht und von großer Wichtigkeit selbst in der entschiedensten Weise als nicht stichhaltig behandelt worden (Vgl. S. 112—115 der Vorlage).

Es ist geradezu unrichtig, daß das Gewerbegesetz in jenen „grellen Widerspruch“, welcher wie fast unerträglich hingestellt wird, „gerathen“ werde durch die Aufstellung eines anderen Alterserfordernisses. Es ist ja vielmehr eine ganz unbestreitbare Thatsache, daß er seit vielen Jahren in unserem Lande für mehr als drei Viertel aller Gewerbetreibenden schon besteht, auch ohne daß bis dahin Städte, Regierung und Volk beunruhigt worden wären.

Wir sind auch überzeugt, daß die Ausdehnung dieses Verhältnisses auf den Rest eben so wenig besondere Sorgen zu erwecken braucht. Für die vielen kleinen Arten der bisher unzulässigen Gewerbebetriebe ärmerer Leute ist das Eintreten der Dispositionsfähigkeit über das Vermögen ohne allen er-

heblichen Belang, und wenn sie schon trotz des Alterserfordernisses an sich durchaus nicht „an Thätigkeit und Unterhaltungserwerb gehindert sind“, so sind wir auch, wie schon bemerkt und aus unserem Artikel 3 zu ersehen, überdies der Meinung, für einen großen Theil derselben weiter zu gehen, als der Regierungsentwurf. Ebenso würden wir — läme weiter nichts in Frage als irgend eine Fähigkeit und Lage, Bestellungen, z. B. für die Anfertigung eines Rockes oder eines Paars Schuhe, annehmen und ausführen zu können — gleich der württembergischen Kammer die Frage entgegenhalten: wozu deshalb das Alterserforderniß der Volljährigkeit aufstellen?

Was aber das Eintreten der Vermögensverwaltung für die Vermögensbesitzenden anbelangt, so müssen wir doch vor der Verwechslung jener im Zivilrecht festgestellten Dispositionsfähigkeit und der für die Argumentation der Regierungsvorlage maßgebenden wirklichen Disposition, welche durch konkrete Lebensverhältnisse mitbedingt wird, nachdrücklich warnen. Der dispositionsfähige Sohn wird als solcher, wenn er nicht bereits (etwa durch den Tod der Mutter) angefallenes Vermögen besitzt, von dem begünstigten Vater in die wirkliche Disposition noch nicht versetzt, und erst die jetzige Vorlage würde eine neue, übrigens auch bereits keineswegs ohne Sorge erkannte Aenderung in das Familienleben bringen. Denn von jetzt an würden dem dispositionsfähigen Sohne, der gegen den Willen und das sachverständige Urtheil des Vaters in die wirkliche Disposition eingesetzt werden will, ganz neue wirksame Motive und Handhaben — wenn gleich nicht vor dem Gerichte! — zur Durchführung seines Beschlusses zu Gebote stehen! Und hier ist der Punkt, wo wir darauf hinweisen müssen, daß sich gerade erst von jetzt an die etwaigen Nebelstände einer bei uns zu früh eintretenden Dispositionsfähigkeit herausstellen würden. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Für alle Besitzer von Macaulay's Geschichte von England.**

Im Verlage von George Westermann in Braunschweig erscheint:

**Portrait-Galerie  
Macaulay's Geschichte von England**

**Zweihundert historisch-denkwürdigen Bildnissen**  
nach den besten Originalen.

Zu allen Ausgaben des Werkes.

Die Portrait-Gallerie ist in Plan und Ausführung die erste ihrer Art und zunächst für die Besitzer aller Ausgaben des Macaulay'schen Geschichtswerkes bestimmt. — Die Portraits sind von Künstlerhand gezeichnet und von Künstlerhand in Holz geschnitten, und mit geistvollen Randzeichnungen versehen, die überall auf den Charakter der Zeit Bezug haben.

Der Druck wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Formate ausgeführt, in welchen die in Deutschland gedruckten, verschiedenen Ausgaben erschienen, so daß jeder Besitzer des Werkes die Portrait-Gallerie in dem Formate beziehen kann, welches sich seiner Ausgabe anschließt.

Das Ganze erscheint in etwa 26 Lieferungen zu je 8 Portraits, und zwar:

Für alle großen Formate die Lieferung zu 15 fr.

Für alle kleinen Formate die Lieferung zu 12 fr.

Zu Bestellungen empfiehlt sich

die **G. Braun'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.**



Z. 831. Lörrach.

**Verkauf.**

Es steht in hiesiger Gegend

- 1) eine Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und 1 Gerbgang, bestehend aus einem zweistöckigen, in Stein gebauten Wohnhause, Scheuer, Stallung für Groß- und Kleinvieh, Holzremise, Waschhaus und Brennapparaten, — Alles unter einem Dache;
- 2) ein zweistöckiges Wohnhaus, Scheuer und Stall;
- 3) eine Delnmühle, Gypsstamps und Brennfaune nebst Schoppen;
- 4) ein einstöckiges Wohnhaus;
- 5) ein großer Wagenstoppfen und dabei 12 Viertel Gemüß- und Grasgarten;
- 6) eine Gypsmühle mit zwei Schoppen und Brennosen, wobei 10 Viertel Grasgarten nebst ergiebiger Gypsgruben.

wegen Familienverhältnissen zu verkaufen. Alles befindet sich in bestem Zustande, und wird bemerkt, daß jede der unter 1, 3 und 6 genannten Mühlen ein besonderes Wasserger-

triebe hat. Ueber das Ganze liegt ein Plan vor, und sind sowohl die Gebäude als die Grundstücke frei von jeglicher Grunddienstbarkeit, wie denn auch für die Rechte zur Betreibung der Gypsgruben und des Wasserzuges die nöthigen Berechtigungen vorliegen.

Das Anwesen läßt sich leicht in 2 getrennte Geschäfte theilen, und ist überhaupt wegen seiner günstigen Lage sehr zu empfehlen. — Zur Verhütung von irriger Auffassung wird indessen jetzt schon bemerkt, daß solches nicht getrennt ab-, dagegen auf Verlangen Acker- und Wiesengelände, sowie entsprechende Fahrnißvorrath dazugegeben wird. — Es bietet dasselbe für umsichtige und thätige Geschäftsleute zu jeder Zeit ein sicheres und rentables Auskommen.

Die Bedingungen sind sehr billig gestellt, und der Unterzeichnete ist bereit, auf portofreie Anfragen gewünscht werdende weitere Auskunft zu ertheilen, wie er auch zum Kaufsabschluss ermächtigt ist.

Lörrach, den 28. Februar 1862.

Essentliches Geschäfts- und Kommissionsbureau:  
**Fr. Linder.**

**Öffentliche Mahnung**

zur Erneuerung der Grund- und Hypotheksbücher der Gemeinde Schutterwald mit Höfen und Langhurst, Oberamts Offenburg.  
Z. 135. Schutterwald. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezüglichen Einträge von Vorzugs- und Pfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterhandbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.  
Schutterwald, am 31. Januar 1862.  
Das Pfandgericht.  
Bürgermeister Schwald.

Der Vereinigungs-Kommissär:  
F.utherer, Distriktnotar.

(Schluß aus Beilage Nr. 66.)

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			Datum.	Seite.	Datum.	Seite.			Datum.	Seite.
27. März 1830	683	Junker, Ferdinand, hier	Braunstein, Valentin, Eheleute hier	80	—	30. Okt. 1830	775	Herrmann, Ferdinand, hier	Better, Josef, von Niederschopfheim	40	—
"	683	Göble, Andreas, hier	Dieselben	140	—	"	"	Hoffstetter, Gregor, hier	Dieselbe	17	—
"	690	"	"	160	—	25. April 1831	838	Heiß, Michael, hier	Deler, Andreas, Eheleute hier	573	—
"	"	Seigel, Andreas, hier	do.	50	—	"	"	Prof. Josef, hier	Dieselben	81	—
"	"	Schwab, Anton, hier	do.	50	—	"	"	Mair, Mathias, hier	do.	60	—
"	"	Göble, Michael, hier	do.	26	—	"	"	Schleb, Josef, hier	do.	80	—
"	"	Kempf, Georg, hier	do.	26	—	"	"	Bürkle, Jakob, hier	do.	66	—
29. März 1830	693	Heuberger, Josef, hier	Hirschbühl, Johann, von Niederbühl	28	—	"	"	Jind, Johannes, hier	do.	50	—
1. April 1830	699	Hansmann, Johann, Wittwe hier	Mühl, Johann, Eheleute hier	64	—	"	"	Gud, Jakob, hier	do.	76	—
"	"	Schnebelt, Johann, hier	Dieselben	44	—	"	"	Mair, Michael, hier	do.	25	—
"	"	Göble, Mathias, hier	do.	200	—	"	"	Seigel, Andreas, hier	do.	81	—
"	700	Herrmann, Ferdinand, hier	do.	90	—	"	"	Fris, Alois, hier	do.	70	—
"	"	Hägel, Michael, hier	do.	50	—	"	"	Göble, Michael, hier	do.	45	—
"	"	Epps, Jakob, hier	do.	71	—	26. April 1831	844	Bürkle, Andreas, hier	Prof. Valentin, Eheleute hier	665	—
"	"	Jind, Johannes, hier	do.	50	—	"	"	Gud, Jakob, hier	Dieselben	44	—
"	"	Jind, Franziska, hier	do.	71	—	"	"	Armbruster, Alois, hier	do.	87	—
"	"	Bürkle, Alois, hier	do.	56	—	"	"	Mes, Nepomuk, hier	do.	86	—
"	"	Mair, Andreas, hier	do.	100	—	"	"	Mundenast, Josef, hier	do.	50	—
"	"	Göble, Michael, hier	do.	133	—	"	"	Maurer, Benedikt, hier	do.	46	—
"	"	Epps, Valentin, hier	do.	35	—	"	"	Bürkle, Wendelin, hier	do.	36	—
"	"	Bürkle, Jakob, hier	do.	81	—	"	"	Bürkle, Anton, hier	do.	20	—
"	"	Prof, Anton, hier	do.	115	—	"	"	Gud, Sigmund, hier	do.	44	—
18. April 1830	711	Kempf, Andreas, hier	Kempf, Michael, von Offenburg	800	—	"	"	Gud, Andreas, hier	do.	76	—
14. April 1830	719	Heiß, Mathias, hier	Mühl, Johann, Eheleute hier	1053	—	"	"	Göble, Michael, hier	do.	90	—
"	"	Junker, Andreas, hier	Dieselben	66	—	"	"	Junker, Jakob, hier	do.	100	—
"	"	Heiß, Michael, hier	do.	51	—	"	"	Prof. Johannes, hier	do.	108	—
"	"	Brüderle, Anna Maria, hier	Hansmann, Anton, hier	351	—	"	"	Sutter, Johann Jakob, hier	do.	177	—
20. Mai 1830	729	Bürkle, Johannes, hier	Heiß, Mathias, von hier	208	—	"	"	Lehrer Keller hier	do.	70	—
1. Juni 1830	733	Reißler, Xaver, hier	Ritter, Josef, Kinder von Langhurst	33	—	"	"	Braunstein, Wendelin, hier	do.	126	—
"	734	Bürkle, Georg, hier	Dieselben	135	—	"	"	Hilfner, Daniel, von Altenheim	do.	224	—
"	"	"	do.	33	—	"	"	Prof. Anton, hier	do.	31	—
10. Aug. 1830	749	Reißler, Xaver, hier	Dettle, Pantaleon, von Eggenweiler	37	—	"	"	Göble, Michael, hier	do.	90	—
8. Okt. 1830	769	Krumhardt, Philipp, von Langhurst	Mair, Jakob, von Langhurst	60	—	8. Okt. 1831	881	Göble, Michael, hier	do.	100	—
20. Okt. 1830	773	Zeiler, Johann, hier	Lehrer Keller Eheleute hier	120	—	20. Nov. 1831	"	Lehrer Keller hier	do.	89	—
30. Okt. 1830	775	Prof, Josef, hier	Better, Josef, von Niederschopfheim	77	—	"	"	Seigel, Georg, hier	do.	89	—

# Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

A. 5. 202. Rusbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Das Pfandgericht.  
S h w e r.

Der Vereinigungs-Kommissär:  
A. F a u e r s e i n, Rathschreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
<b>I. Einträge im Pfandbuch der Gemeinde Rusbach Band I.</b>									
Ohne Datum	8	Augustin Hummel hier	Erbbetreffend seiner 4 Kinder, Maria, Veronika, Augustin, Maria und Johann Hummel hier	450	Ohne Datum	78	Etefan Dold hier	St Pflger des Georg Dold, aufgehellt, und schuldet dessen ganzes Vermögen	136 14
"	16	Joh. Georg Kuoner hier	Seinen Kindern Kaver und Sebastian Kuoner hier, väterliches Vermögen laut Urkunde vom 1. April 1826	402 40	"	79	Joachim Haller hier	Pflger der Johann Hummelschen Kinder, deren Vermögen beträgt	1484 36
"	17	Kaver Grischaber hier	Johann Furtwängler hier, mütterliches Vermögen seiner Kinder 1. Ehe laut Theilzettel vom 3. Nov. 1823	100	<b>II. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Rusbach Band I.</b>				
"	17	Derselbe	Das mütterliche Vermögen seiner Kinder 1. Ehe laut Theilzettel vom 3. Nov. 1823	365 53	18. April 1824	1	Veronika Kern hier, deren Rechtsnachfolger Augustin Armbruster hier	Tobias Kern, dessen Erben	4000
"	19	Josef Kammerer hier	Theresa und Agatha Kammerer hier Kaufschilling	50	25. Mai 1824	11	Peter Rombach von Furtwangen	Karolina Dold hier	201
"	23	Philipp Haller hier	Josetta Haas, väterliches Vermögen	200	23. Aug. 1824	15	Mathias Dold, dessen Rechtsnachfolger German Dold hier	Thomas Hdr, dessen Erben hier	1340
"	27	Anton Birkle hier	Johann Kuoner hier	100	20. Sept. 1824	20	Johann Hdr, sogen. Boblmerhans, Rechtsnachfolger Kaver Kuoner hier	Johann Hdr, Duderbauer, dessen Erben	1378
"	27	Derselbe	Denselben	150	4. April 1824	23	Karolina Schneider, Rechtsnachfolger Johann Georg Kienzler hier	Marianna Hdr Erben von hier	450
"	27	do.	Otilia Grischaber hier	225	5. Sept. 1825	40	Lorenz Reiner hier	Thomas Reiners Erben hier	150
"	27	do.	Rosa Grischaber hier	100	2. Mai 1826	47	Monika Grischaber hier	Josef Kienzlers Erben	450
"	29	Leopold Pfaff hier	Johann Kuoner hier	150	26. Mai 1826	50	Ferdinand Reiningger hier	Anton Reininggers Erben	600
"	29	Derselbe	Denselben	113	18. Okt. 1826	53	Johann Müller von Rohrbach	Sabina Kern Wittwe von hier	565
"	34	Ferdinand Kammerer hier	Den Stiefkindern der Johann Hummelschen Kinder das in Hutniehung seiner Frau stehende Vermögen, laut Pflgerrechnung vom September 1831	659 26	9. Juni 1826	56	Friedrich Scher, und Johann Hdr, gemeinschaftlich	Bernhard Gschle, Nachfolger Anton Gschle	800
"	36	Mathens Steiner hier	Euligard Feß in Gremmelsbach	600	12. Juli 1827	59	Daniel Mart hier	Sebastian Hdr's Schulden, unbekannt	1100
"	36	Derselbe	Den Kindern 1. Ehe laut Theilzettel vom 26. Mai 1826 ein mütterliches Vermögen. B.	391 4	4. Sept. 1827	63	Fidel Dold, ledig	Daniel Mart	2400
"	39	Nikolaus Ketterer hier	Seinen 3 Stiefkindern Marianna, Johanna und Karolina, deren väterliches Vermögen	197 55	24. Febr. 1828	75	Thomas Gschle von Schönwald	Johann Feuerstein hier	500
"	43	Anton Fehrenbach in Gremmelsbach	Josef Reiner, Leibgebirger, von hier	200	10. März 1828	77	Franz Bübler, dessen Rechtsnachfolger Joseph Müller hier	Joseph Scherer	600
"	43	Derselbe	Ferdinand Hdr hier	100	17. März 1828	84	Otilia Graf Wittwe hier	Franz Viller hier	300
"	43	Derselbe	Johann Kuoner, Schneider hier	200	21. April 1828	90	Christ. Fahrner v. Freudenstadt, R. W.	Tobias Kern hier	400
"	49	Dionis Hdr hier	Josef Kienzler, Pflger der Marianna Hdr hier	200	24. Juni 1828	94	Bernhard Gschle hier	Anton Reininggers Gläubiger, unbekannt	1450
"	49	Derselbe	Augustin Feß in Schönwald	350	27. März 1828	97	Anton Reiningger hier	Josef Reininggers Gläubiger, unbekannt	2350
"	49	Derselbe	Joh. Georg Dold hier	300	17. Dez. 1828	103	Tobias Kern hier	Alois Haas Gantmasse	450
"	49	Derselbe	Christian Winterhalter in Unterfirnach, Kaufschilling	100	13. Febr. 1829	111	Johanna Schwab, ledig, hier	Christian Fahrner von Freudenstadt, R. W.	300
"	49	Derselbe	Joh. Georg Fehrenbach in Niederwasser	400	8. Nov. 1828	115	Elisabetha Ketterer, Rechtsnachfolger Joh. Georg Kienzler hier	Friedrich Ketterer Erben hier	1300
"	53	Josua Kuoner hier	Seinen 4 Kindern Klara, Brigitta, Marianna und Joh. Georg, mütterliches Vermögen	452 40	25. Juni 1829	119	Johann Haller in Teiberg	Anton Reiningger Erben hier	400
"	56	Josef Dold, Schneider hier	Bürgermeister Kienzler in Schönwald	50	24. Juni 1829	122	Nikolaus Hüser hier	Agatha Reiner Wittwe hier	2150
"	58	Felix Dold hier	Anton Kaiser von Rohrbach	300	25. Juni 1829	127	Franz Seng, Maurer hier	Nikolaus Hüser hier	1300
"	61	Nikolaus Müller hier	Johann Gschle von dort	353	30. Juni 1829	132	Michael Fehrenbach von Niederwasser	Franz Seng, Maurer hier	625
"	61	Derselbe	Mathias Feß Wittwe in Schönwald	96 59	1. Sept. 1829	134	Gebhard Graf von Niederwasser	Mathias Haas hier	700
"	61	Derselbe	Bierbrauer Hettich in Teiberg	385	14. Sept. 1829	140	Daniel Mart hier	Gertrud Scherzinger Wittwe hier	725
"	68	Mathens Grischaber hier	Simon Moser, Liquidationsschulden, wo unbekannt	25	7. Okt. 1829	142	Simon Moser von Obereisach	Michael Feß, Küfer hier	220
"	70	Ferdinand Kammerer hier	Johann Scherer in Schönach, Kaufschilling	50	26. Nov. 1829	147	Theresa Gschle Wittwe von Schönwald	Johann Müller von Rohrbach	835
"	73	Josef Scherzinger hier	Wendelin Schneider hier	300	7. Dez. 1829	150	Karl Kienzler hier	Tobias Kern hier	725
"	74	Josef Scher hier	Seinen 6 Kindern, Maria, Fr. Josef, Josef, Anton, Elisabeth und Karolina Reiningger, mütterliches Vermögen, zusammen	1014 50	14. Dez. 1829	155	Josef Scherzinger hier	Nikolaus Kienzler hier	1300
"	77	Anton Reiningger hier	Seinem Sohn Crispin Pfaff, mütterliches Vermögen	58 54	29. Dez. 1829	155	Josef Kammerer hier	Johann Scherer hier	700
"	78	Lorenz Pfaff hier			29. Dez. 1829	155	Josef Kammerer hier	Josef Schneiders Gantmasse hier	401

## Engelschwand. Bezirksamt Waldshut. Öffentliche Mahnung.

A. 5. 231. Engelschwand. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in diesem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei den einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Engelschwand, am 12. März 1862.

Das Pfandgericht.  
Bürgermeister S c h ä f e r.

Der Verichtigungs-Kommissär:  
Rathschreiber P. M a t t.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.			
<b>Einträge im Pfandbuch Engelschwand Theil I.</b>				
30. Sept. 1823	19	Johann Michael Strittmatter von Strittmatt	Fr. Hermann, Handelsmann in Waldshut	313 55
10. Mai 1824	28	Friedrich Baumgartner von Engelschwand	Michael Mutter'sche Kinder in Steinweg	77 32
3. Jan. 1825	46	Jakob Baumgartner von hier	Herrn Karel Waldi von Öbrwühl	5 8
27. April 1828	72	Johann Stoll von hier	Johann u. Marzell Schläpfer in Freiburg	43 40
<b>Einträge im Grundbuch Engelschwand Theil I.</b>				
18. Mai 1822	36	Magdalena Strittmatter von Engelschwand	Sebastian Strittmatter Kreditoren	1229
1. Mai 1824	59	Jakob Deiser von hier	Michael Schmidt von Oberhof	102 42
4. Mai 1824	60	Friedrich Kaiser von hier	Obiger	100
3. Nov. 1827	201	Joseph Baumgartner von hier	Friedrich Strittmatter v. Strittmatt	200
14. März 1828	210	do.	Maria Stoll, Ehefrau des Joh. Friedolin Scherer in Strittmatt	250
8. Okt. 1828	219	Jakob Baumgartner von hier	Friedolin Fromberg von Lochhausen	110
28. Nov. 1828	221	Joseph Stoll von hier	Friedolin Fromberg von da	160

## Pfandgerichtsbezirk Hohwetterbach (Oberamt Durlach). Gläubigeraufruf.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher in Hohwetterbach betr.

A. 5. 316. Nach Vorchrift des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) und der Vollzugsverordnung vom 30. Novbr. 1860 (Reg.-Bl. Nr. 63) werden die unten genannten Gläubiger, hinsichtlich welcher theils der Aufenhaltort nicht bekannt ist, theils die Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind, aufgefordert, ihre in der folgenden Tabelle genannten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn dieselben noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge auf dem Grunde des Artikels 4 des genannten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unter-

pfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Durlach, den 5. März 1862.

Pfandgericht für Hohwetterbach.  
W a h r e r.

Des Eintrags		Schuldner.	Gläubiger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.				
<b>Einträge im Pfandbuch Band I.</b>					
1824, 26. April	1	Rall, Friedrich, Eheleute in Hohwetterbach	die hiesige Pflgerschaft in Karlsruhe, durch Hofbedienten Kiefer dort vertreten	150	
"	25. Okt.	4	Krischinger, Friedrich, daselbst	Kreidtrath Hartleben's Frau in Karlsruhe	250
"	"	"	Josef, Heinrich, daselbst	Dieselbe	150
1825, 7. Juli	10	Hiegler, Ignaz, daselbst	die Erben der Frau des Wilhelm Bammerle von Hohwetterbach	118 21	
"	28. Juli	11	Ruf, Michael, daselbst	Georg Ostermeier's Kinder daselbst	53 18
"	29. Juli	"	Kas, Heinrich, daselbst	Elis Gänger's minderjährige Kinder daselbst	"
"	9. Aug.	"	Wagner, Andreas, daselbst	Jacob Kraut's minderjährige Kinder daselbst	"
"	"	"	Sönnert, Christof, daselbst	Magdalene Krämer's minderjähriges Kind daselbst	"
1826, 19. Juni	19	Bertsch, Alexander, daselbst	Pflgerschaft der Gich'schen Kinder daselbst	445	
"	29. Juli	23	Wagner, Andreas, daselbst	Karl Kleinmeier's minderjährige Kinder daselbst	"
"	5. Sept.	24	Lutz, Johannes, daselbst	August Gich's minderjährige Kinder daselbst	"
1827, 4. Jan.	25	Bertsch, Alexander, daselbst	Philipp Gich's minderjährige Kinder daselbst	"	
1819, 8. Febr.	29	Schlemmer, Ludwig, daselbst	Andreas Mümb's Wittwe daselbst	100	
1823, 2. Dez.	30	Brobbel, Karl, daselbst	Kanzleirath Bries in Karlsruhe	100	
1820, 23. Mai	32	Stengle, Jakob, daselbst	Archivrat Welter daselbst	150	
1828, 11. Febr.	38	Kas, Gottfried, Eheleute daselbst	Josef, Th. u. Barb. Scherer's Pflgerschaft in Durlach	150	
1829, 3. Nov.	57	Oeschle, Bazentwirth daselbst	David Wulfmann's minderjährige Kinder in Hohwetterbach	"	
1830, 5. Jan.	58	König, Philipp, daselbst	Johannes, Karoline, Karl, Barbara, Philippine und Christine Stengle daselbst, alle minderjährig	"	
"	24. Dez.	66	Höfling, Bernhard, daselbst	Ignaz Hiegler's 3 minderjährige Kinder daselbst	"
"	"	"	Goos, Johannes, daselbst	Karoline Haas, minderjährig, daselbst	"

